

KINDERGARTEN TIEFGRABEN

KINDERGARTENORDNUNG

Gültig ab September 2023



GEMEINDEKINDERGARTEN TIEFGRABEN

Thalgaustraße 7, 5310 Tiefgraben

Tel: 06232/3046

kiga-tiefgraben@aon.at

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Mit dem Kindergarteneinstieg Ihres Kindes beginnt für Sie und Ihr Kind ein neuer Lebensabschnitt. Die Betreuung Ihres Kindes übernimmt für eine gewisse Zeit das Kindergartenpersonal und dies während einer sehr prägenden Lebensphase. Für dieses Vertrauen bedanken wir uns!
Ihr Kind soll sich im Kindergarten Tiefgraben wohl fühlen und eine schöne, erlebnisreiche Zeit verbringen und dabei wertvolle, pädagogische Begleitung erfahren.
Gute Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch zwischen Eltern und PädagogInnen ist ein wichtiger Grundbaustein für gelungene Bildungsarbeit!

Die Ihnen vorliegende Kindergartenordnung dient als grundlegende Vereinbarung zwischen Ihnen als Eltern und der Gemeinde Tiefgraben als Rechtsträger!

1. BETRIEB DES KINDERGARTENS

Der Gemeindekindergarten Tiefgraben wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes geführt.

2. ÖFFNUNGSZEITEN

Montag – Donnerstag:	7.00 – 16.00 Uhr (für Ganztageskinder mit Mittagessen)
Freitag:	7.00 – 13.00 Uhr

In der Zeit von 7.00 - 7.30 Uhr und von 12.30 – 13.00 Uhr werden die Kinder in einer Sammelgruppe betreut.

Kinder, die über Mittag im Kindergarten bleiben, erhalten von Montag bis Donnerstag ein warmes Mittagessen. Bustransport wird in der Früh und zu Mittag angeboten.

3. AUFNAHME IN DEN KINDERGARTEN

Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Diese hat persönlich an den Anmeldetagen bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Ausgefülltes Anmeldeformular
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel
- Sozialversicherungsnummer
- Impfbescheinigung
- Mutter-Kind Pass

Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

Der Rechtsträger entscheidet bis Ende April über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung des Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt werden.

4. ARBEITSJAHR UND FERIEN

- Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Der erste Montag im September ist ein Organisations- und Vorbereitungstag für das Personal, am letzten Freitag im Juli findet die pädagogische Konferenz statt (jeweils kein Kinderdienst).
- An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.
- Der Kindergarten ist in den Weihnachtsferien sowie in den letzten drei Wochen vor Beginn des neuen Bildungs- und Betreuungsjahres geschlossen.
- Ebenfalls geschlossen ist im Bildungs- und Betreuungsjahr 23/24 an folgenden Tagen: 27. Oktober, 2. November, 10. Mai und 31. Mai. Schließtage in den Folgejahren werden vom Rechtsträger im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung festgelegt und den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Betreuungsjahres mitgeteilt.
- In den Semesterferien sowie den ersten drei Wochen nach Schulschluss im Juli wird eine Journalgruppe angeboten.
- In den Osterferien wird in Kooperation mit den Einrichtungen der Nachbargemeinden Innerschwand am Mondsee und St. Lorenz ein gemeinsamer Betrieb an drei Tagen (Montag – Mittwoch) angeboten.
- In der vierten und fünften Woche der Schul-Sommerferien wird in Kooperation mit den Einrichtungen der Nachbargemeinden Innerschwand am Mondsee und St. Lorenz ein gemeinsamer Betrieb angeboten.
- Am 23. Dezember und am Faschingsdienstag gibt es keinen Nachmittagsbetrieb.
- Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

5. BESUCHSREGELN

- Ein regelmäßiger Besuch ist sehr wichtig!
- Die Kinder sollen bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten gebracht und pünktlich wieder abgeholt werden! Die Abholzeit beginnt um 11.30 Uhr.
- Ganztageskinder können nach der gemeinsamen Ruhezeit ab 13.30 Uhr, bis spätestens 16.00 Uhr abgeholt werden.
- Die Eltern müssen das Kindergartenpersonal über jedes Fernbleiben ihres Kindes benachrichtigen.
- Ansteckende Krankheiten und Lausbefall müssen sofort gemeldet werden. Ein Weiterbesuch während der Ansteckungsphase muss im Interesse der übrigen Kinder und des Kindergartenpersonals unterbleiben.

6. KINDERGARTENPFLICHT

- Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.

- Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß des Oö. Schulgesetzes schulfrei sind.
- Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche, grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- Die Mindestanwesenheit kann nur bei gerechtfertigter Verhinderung und Benachrichtigung des Kindergartens unterschritten werden. Diese liegt bei Erkrankung, außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Todesfall in der Familie) oder urlaubsbedingter Abwesenheit bis zu fünf Wochen vor.

7. AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind den Eltern oder deren dazu befugten Beauftragten übergeben wird.

8. BEITRÄGE

Der Kindergartenbesuch ist gemäß d. OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ bis 13.00 Uhr beitragsfrei. Für den Kindergartenbesuch ab 13.00 Uhr ist entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Tiefgraben ein Kostenbeitrag zu leisten.

9. ABMELDUNG

Eine Abmeldung des Kindes vom Kindergartenbesuch ist nur zum ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung schriftlich zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

WEITERS ERSUCHEN WIR SIE ...

- im Interesse Ihres Kindes um guten Kontakt und gute Zusammenarbeit!
Für Gespräche stehen die PädagogInnen gerne zur Verfügung!
 - Kindergartenleiterin: Nach Terminvereinbarung
 - Gruppenführende Kindergartenpädagogin: Wöchentliche Elternsprechstunde, nach Terminvereinbarung
 Es wird Wert darauf gelegt, dass mindestens ein Elterngespräch pro Arbeitsjahr mit Schwerpunkt „Entwicklung des Kindes“ wahrgenommen wird.
- Ihrem Kind bequeme und der Witterung angepasste Kleidung anzuziehen. Das Kind soll nicht durch unzumutbare Kleidung am Spiel bzw. Aufenthalt im Garten behindert werden.
- Änderungen Ihrer Adresse oder Telefonnummer umgehend bekannt zu geben.
- Telefonate nur in der Zeit von 7.00 – 8.30 Uhr oder ab 11.30 Uhr zu tätigen, da sonst die pädagogische Arbeit beeinträchtigt wird.
- um Kenntnisnahme, dass den Kindern im Kindergarten keine Medikamente verabreicht werden dürfen.
- um Ihr Einverständnis, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen bei Kindern (4-5jährige) durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

- um Ihr Einverständnis, dass Ihr Kind im letzten Kg-Jahr einmalig an einem Sehtest durch eine/n Optiker/in teilnimmt. (Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung)
- um Kenntnisnahme, dass eine ärztliche Bestätigung für jedes Kindergartenjahr neu vorzulegen ist.
- um Kenntnisnahme, dass bei kindergarteninternen Veranstaltungen die Eltern die Aufsichtspflicht übernehmen, sobald der offizielle Teil durch die Pädagogin abgeschlossen ist.

Die Kindergarten-Ordnung wurde am 20.9.2023 vom Gemeinderat beschlossen und tritt mit 1.9.2023 in Kraft.



Unterschrift Rechtsträger